

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

51. Jahrgang

ausgegeben am **03.04.2025**

Nummer **6**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 17 | Amtliche Bekanntmachung
über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 | 71 - 74 |
| 18 | Amtliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln am 14. September 2025 | 75 - 76 |
| 19 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 01.04.2025 | 77 - 79 |
| 20 | Amtliche Bekanntmachung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 04.02.2025 | 80 - 81 |
| 21 | Amtliche Bekanntmachung
der Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren vom 10.12.2024 | 82 - 83 |
| 22 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat März 2025 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 84 |

Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Nottuln in 16 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 09.01.2025 das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der zur Zeit geltenden Fassung in 16 Wahlbezirke wie folgt eingeteilt:

Wahlbezirk 1

An den Bächen
Bernhard-Letterhaus-Straße
Bodelschwinghstraße
Eckelskamp, 37 bis Ende
Franz-Hitze-Straße
Gottfried-Könzgen-Straße
Hummelbachtal
Kettelerstraße
Kreulichstraße
Nikolaus-Groß-Straße
Steinstraße, 1-35, 40, 42

Wahlbezirk 2

Antonistraße
Finkenweg
Hovestadt
Kalbhenstraße
Kolpingstraße
Lerchenhain
Martinistraße
Steinstraße, 37-41 ungerade, 43-Ende
Wittgeistkamp

Wahlbezirk 3

Carl-Diem-Ring
Coubertinstraße
Elisabeth-Schwarzhaupt-Weg
Elisabeth-Selbert-Weg
Frieda-Nadig-Straße
Helene-Weber-Straße
Jahnstraße
Jesse-Owens-Str.
Nurmistraße
Olympiastraße
Rudolf-Harbig-Straße

Wahlbezirk 4

Cilly-Aussem-Weg
Grauten Ihl
Nachtigallengrund
Niederstockumer Weg, 36-93
Rudolf-Harbig-Straße, 41-73
Schlehbiek
Sepp-Herberger-Straße
Toni-Turek-Straße
Wilhelm-Busch-Weg

Wahlbezirk 5

Daruper Straße
Domherrengasse
Dülmener Straße
Friedhofstraße
Heriburgstraße
Kastanienplatz
Kirchplatz
Kirchstraße
Kurze Straße
Martin-Luther-Straße
Niederstockumer Weg, 1-34
Nonnenbachtal
Pakenstraße
Pastor-Hoffmann-Straße
Potthoff
Schlaunstraße
Schützenstraße
St.-Amand-Montrond-Straße
Stiftsplatz
Stiftsstraße
Von-der-Reck-Straße

Wahlbezirk 6

Am Hang
 Auf dem Esch
 Fasänenfeld
 Flurstraße
 Grüner Weg
 Hochfeldstraße
 Kampstraße
 Lönsstraße
 Mühlsdorfer Straße
 Oberstockumer Weg
 Wagenfeldstraße
 Wibbeltstraße
 Winkelstraße

Wahlbezirk 7

Am Bagno
 Auf der alten Breide
 Auf der Burg
 Auf der Heide
 Buckenkamp
 Burgstraße
 Busenbaumstraße
 Dechant-Deitmer-Weg
 Dechant-Vehoff-Weg
 Eckelskamp, 1-36
 Franz-Ballhorn-Weg
 Hagenstraße
 Ludgeruspättken
 Mauritzstraße
 Mühlenstraße
 Roibartstraße
 Tiefe Straße
 Twiälf-Lampen-Hok

Wahlbezirk 8

Am Zippenberg
 Baumberg
 Bruder-Hermann-Frye-Straße
 Bussardweg
 Buxtrup, 1-6, 16-18, 22, 25-39, 41, 42
 Draum
 Falkenstraße
 Habichtweg
 Horst
 Milanweg
 Rebhuhnweg
 Schwester-Raphaella-Händler-Straße
 Stockum
 Uphoven
 Uphovener Weg
 Wachtelweg

Wahlbezirk 9

Appelhülsener Straße
 Am Vogelbusch
 Beisenbusch
 Eckenhovener Weg
 Edisonstraße
 Hanns-Martin-Schleyer-Straße
 Harfelder Weg
 Havixbecker Straße
 Heller, 1-5a, 26a, 34b-40, 41a, 42a, b, 49, 49a, 52a, 55
 Liebigstraße
 Lise-Meitner-Straße
 Oststraße
 Otto-Hahn-Straße
 Schapdettener Straße
 Siemensstraße
 Stevern
 Waldweg
 Zeppelinstraße

Wahlbezirk 10

Alte Landstraße
 Alter Sportplatz
 Bahnhofstraße
 Bakenstraße
 Dorpkamp
 Friedensstraße
 Marienplatz
 Münsterstraße, 10-36, gerade
 Ostlandstraße, 26-30 gerade, 32-43
 Prozessionsweg
 Rohlmannsweg
 Schulze-Frenkings-Hof
 Schulstraße
 Südstraße
 Wemhofstraße
 Weseler Straße

Wahlbezirk 11

Ahornweg
 Akazienweg
 Birkenweg
 Eichenweg
 Erlenstraße
 Kirschbaumweg
 Königstraße
 Platanenweg
 Rotdornweg
 Ulmenweg
 Walnussweg
 Zedernweg

Wahlbezirk 12

Am Schlagbaum
 Brulandstraße
 Buchenweg
 Friedrich-Castelle-Straße
 Münsterstraße, 1-9, 11-35 ungerade, 37-
 Ende
 Ostlandstraße, 1-25, 27-31 ungerade
 Pastorskamp
 Reimodisstraße
 Steverstraße
 Weiningstraße

Wahlbezirk 13

Altar Busch
 Auf dem Baumbus
 Bachstraße
 Beethovenstraße
 Buxtrup
 Dirksfeld
 Distelweg
 Hangenau
 Händelstraße
 Haydnstraße
 Heitbrink
 Heller 26, 27-34a, 41, 42, 43-47, 48-50,
 57-66
 Hellerstraße
 Industriestraße
 Kapellenweg
 Kleeweg
 Kley
 Kücklingsweg
 Lindenstraße
 Mohnweg
 Regerstraße
 Rosenweg
 Schubertstraße
 Sendener Straße
 Veilchenweg
 Wagnerstraße
 Wellstraße
 Werlte
 Wierling

Wahlbezirk 14

Am Hagenbach
 Am Südhang
 Billerbecker Straße
 Feldstiege
 Harle

Hastehausen
 Im Nott
 Neuer Weg
 Nieresch
 Pfarrer-Kroos-Straße
 Quellenweg
 Sonnenstiege
 Triftweg
 Wullaweg
 Zu den Alpen

Wahlbezirk 15

An der Vogelstange
 Coesfelder Straße
 Gartenstraße
 Gladbeck
 Hahnsweg
 Hanrorup
 Hövel
 Köttling
 Limbergen
 Mühlenweg
 Roruper Straße
 Schwester-Helma-Straße
 Sebastiansplatz
 Südfeldweg
 Von-Bönninghausen-Straße
 Westerhiege
 Wybbert

Wahlbezirk 16

Am Detterbach
 Amselweg
 Detterheide
 Detterhoek
 Diekhoff
 Eschkamp
 Fuldastraße
 Groenwold
 Hamkamp
 Heller, 18-25, 46, 51, 52, 53
 Humboldtweg
 Im Wiesengrund
 Laerbrockweg
 Leopoldshöhe
 Pfarrer-Wesselinck-Straße
 Roxeler Straße
 Schenkingstraße
 Vorkamp
 Westkamp

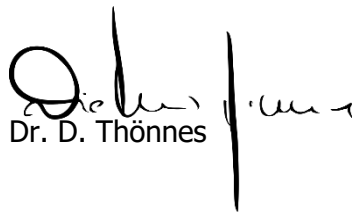
Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2025 wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 24.03.2025

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister als Wahlleiter


Dr. D. Thönnies

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nottuln

am 14. September 2025

Gemäß §§ 24, 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO)- fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für die Gemeinde Nottuln auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Sie können vom Wahlleiter der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, während der Dienstzeiten kostenlos bezogen werden.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Nottuln ist für die Wahl zur Gemeindevertretung (Ratswahl) in insgesamt 16 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung kann beim Wahlleiter, zuständige Stelle ist der Fachbereich 5/Wahlen, eingesehen werden. Sie ist in diesem Amtsblatt durch Bekanntmachung veröffentlicht.

Für die Bürgermeisterwahl ist das gesamte Gemeindegebiet Wahlgebiet.

Folgendes ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu beachten:

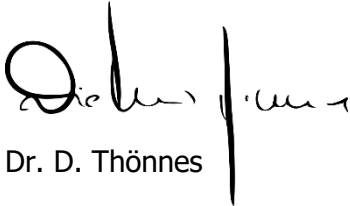
1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien i.S. Artikel 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
2. Wählergruppen, die der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach dem Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die entsprechenden Bescheinigungen des Präsidenten des Landtages zu den vorgelegten Rechenschaftsberichten der letzten zwei Rechnungsjahre beifügen (§ 15a Abs. 1 KWahlG).
3. Wählergruppen, die der Pflicht zur Rechenschaftslegung nicht unterliegen, haben eine Erklärung darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe sie in den vergangenen 12 Monaten Zuwendungen erhalten haben (§15a Abs. 2 KWahlG)
4. Einzelbewerber haben diese Nachweise und Angaben ebenfalls vorzulegen. Es gilt jedoch die Einschränkung, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, welche der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat (§ 15a Abs. 7 KWahlG).
5. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
6. Alle Wahlvorschläge müssen bis zum 07.07.2025 bei dem Wahlleiter der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, eingereicht sein. Bei postalischer Einsendung ist der Eingang beim Wahlleiter entscheidend.
7. Es wird eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge vor dem genannten Datum empfohlen. Dadurch können etwaige Mängel, welche die Wahlvorschläge in ihrer Gültigkeit beeinträchtigen können, rechtzeitig behoben werden.
8. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, welche bisher nicht im Rat der Gemeinde Nottuln, im Kreistag des Kreises Coesfeld, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, sowie Einzelbewerber haben Unterstützungsunterschriften von insgesamt mindestens 5 Wahlberechtigten aus dem Wahlbezirk beizubringen. Die Unterstützungsunterschrift ist persönlich und handschriftlich zu leisten. Entsprechende

Formblätter sind beim Wahlleiter erhältlich. Reservelisten dieser Wahlbewerber benötigen 17 Unterstützungsunterschriften, jedoch aus dem gesamten Wahlgebiet.

9. Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von Parteien und Wählergruppen, welche bisher nicht im Rat der Gemeinde Nottuln, im Kreistag des Kreises Coesfeld, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, sowie Einzelbewerber haben Unterstützungsunterschriften von insgesamt mindestens 160 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet beizubringen.

Nottuln, 24.03.2025

Der Wahlleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Thönnies', written over a vertical line that serves as a separator or part of the signature.

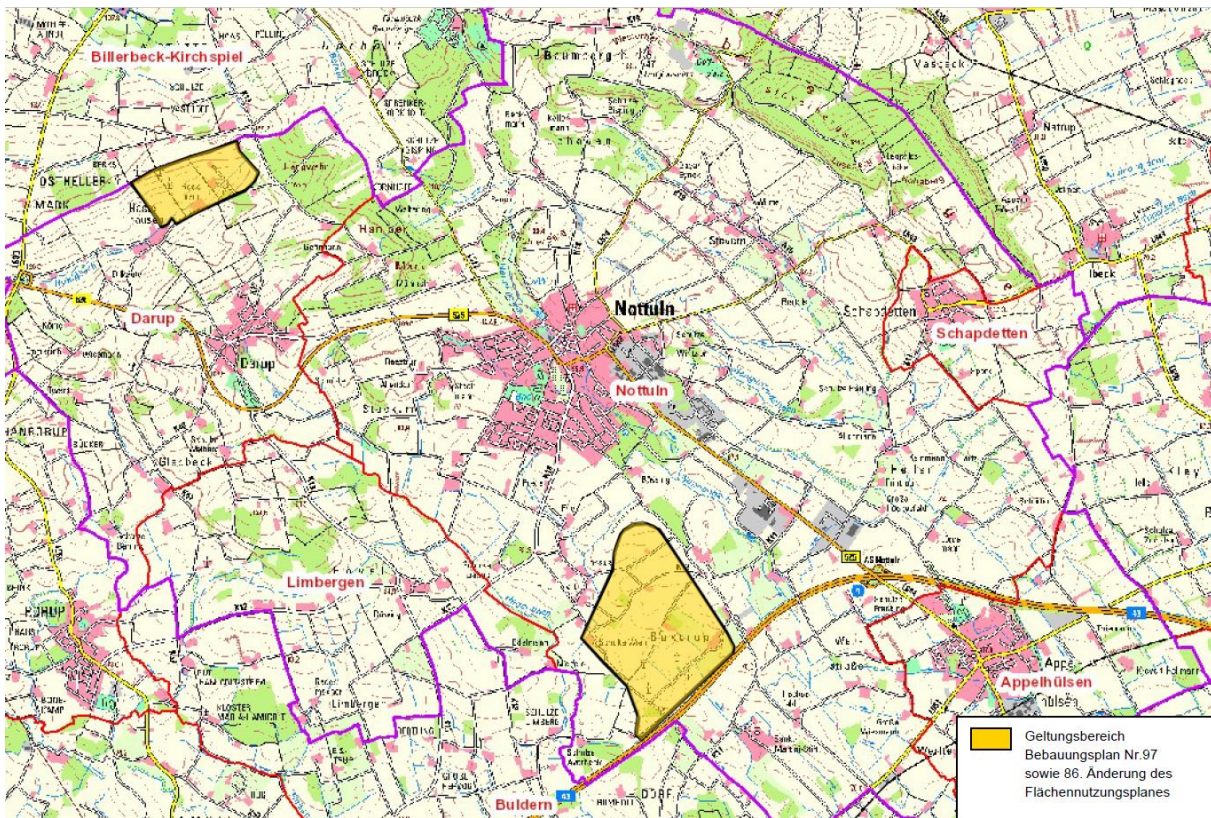
Dr. D. Thönnies

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 01.04.2025

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 01.04.2025 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ befindet sich in zwei Teilbereichen: zum einen nördlich des Ortsteils Darup, an der Gemeindegrenze zu Billerbeck (Teilbereich 1 – Hastehausen) sowie zum anderen südlich des Ortsteils Nottuln, nördlich der A43 (Teilbereich 2 – Horst). Die genauen Geltungsbereiche der Teilbereiche sind der folgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — · Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“

Ziel des Verfahrens ist es, eine Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich zu ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ mit dem Ratsbeschluss vom 01.04.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 02.04.2025



Dr. Dietmar Thörnnes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

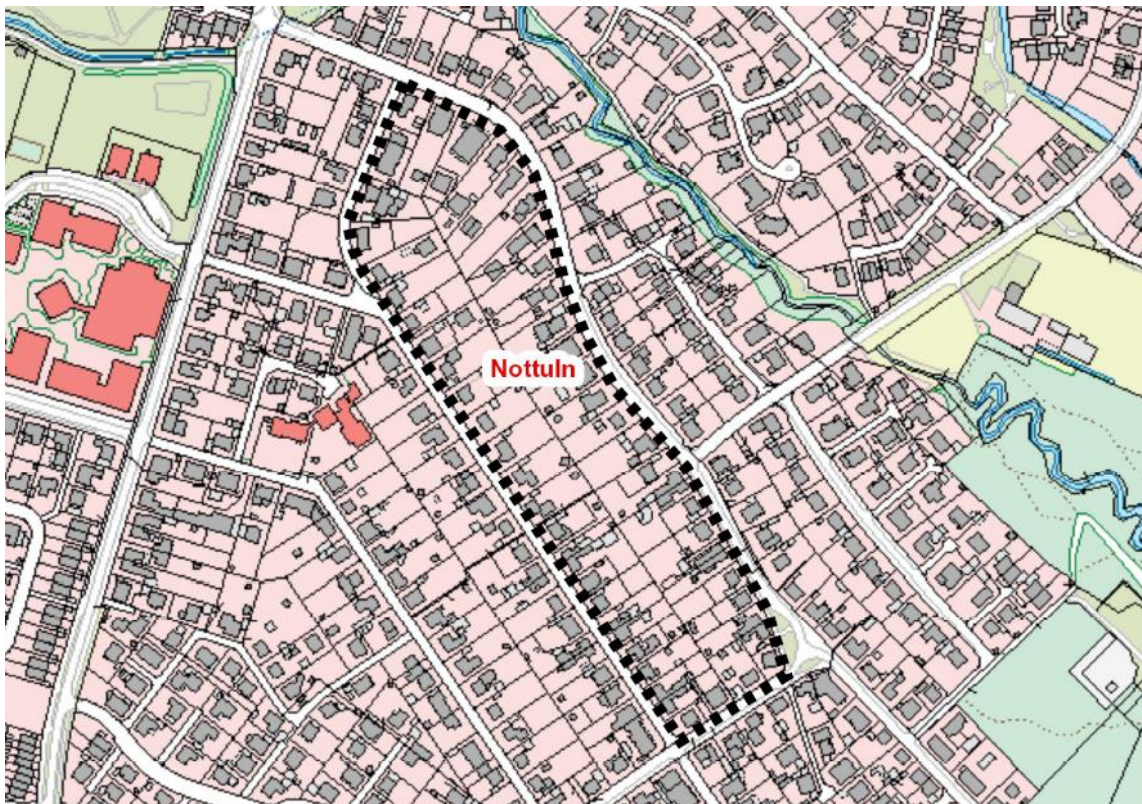
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 04.02.2025

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 3 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ befindet sich im Ortsteil Nottuln südlich der Steinstraße und nördlich der Martinstraße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine höhere wohnbauliche Nachverdichtung im Blockinneren des betreffenden Gebietes.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **30.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025** über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Die Planungsunterlagen werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Büro 714 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Zwischen Martinstraße und Steinstraße" der Gemeinde Nottuln wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 02.04.2025



Dr. Dietmar Thörnes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

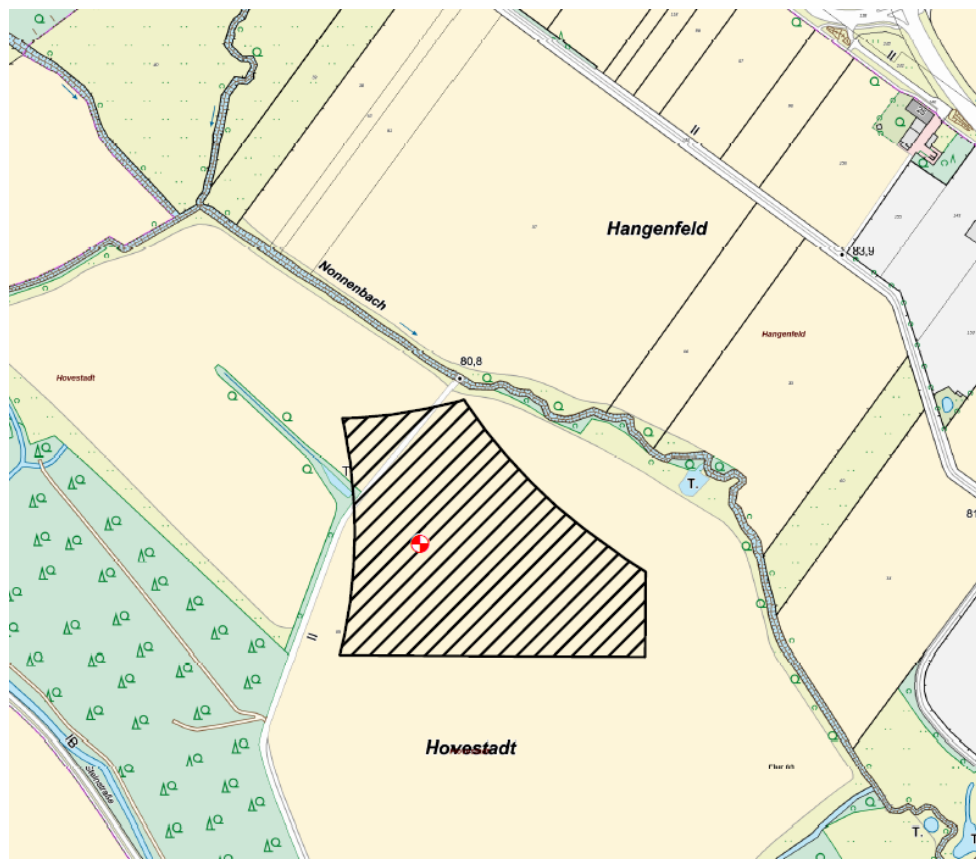
der Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren vom 10.12.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“ im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie wird eingeleitet.“

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“ befindet sich südöstlich des Ortsteils Nottuln, südlich an der B525. Er umfasst einen Teil des Flurstücks 85 im Flur 63, Gemarkung Nottuln. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- — — Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“

Ziel des Parallelverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Windenergieanlage Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln im Parallelverfahren wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 02.04.2025


Dr. Dietmar Thörnes
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

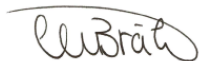
Nottuln, 02.04.2025

Im Monat März **2025** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Hausschlüssel/Autoschlüssel
1 Armband
1 Damentasche
1 Rucksack
1 Ring
2 Sturzhelme
3 Fahrräder
1 Spieluhr
1 In-Ear Kopfhörer
1 Hund
1 Katze
1 Handy
Bargeld

Im Auftrag



(Bräker)